

Grundsätzliches und Methodisches aus der schweizerischen Aussenhandelsstatistik

Von Dr. H. Bodenmann, Bern

Inhaltsübersicht:

	Seite
I. Geschichtliches und Organisatorisches	72
II. Grundsätze und Methodik	77

I. Geschichtliches und Organisatorisches

Amtliche Aufzeichnungen über den schweizerischen Aussenhandel bestehen schon seit 1849. In den Jahren 1849 und 1850 wurde ein sogenanntes Generaltableau herausgegeben über die dem eidgenössischen Grenzzoll unterworfenen, in die schweizerische Eidgenossenschaft eingeführten Waren. Die eingeführten Gegenstände wurden nach der Höhe des Zollansatzes (in Batzen zu je 10 Rp.) eingeteilt und in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Als Eingangsgebiete waren 1849 die 13 Grenzkantone angegeben, und 1850 sind an Stelle der 13 Grenzkantone die schweizerischen Zollkreise getreten. Im Jahr 1851 wurde diese Statistik zu einer «Übersichtstabelle» erweitert.

Die Einrichtung dieser Übersicht blieb im wesentlichen unverändert bis zum Jahre 1869. Von 1870—1884 wurde der Warenverkehr nicht mehr nach Zollkreisen, sondern nach den Grenzstrecken der 4 Nachbarländer Deutschland, Österreich, Frankreich und Italien nachgewiesen. Diese statistischen Tabellen wurden später durch besondere, nach Warengattungen getrennte Aufzeichnungen über den Veredlungs- und Reparaturverkehr ergänzt. In der Zeitspanne von 1850 bis 1876 galt als Mengeneinheit für die nach Bruttogewicht verzollbaren Waren für gewisse Artikel die Zugtlerlast von 750 kg (d. h. 15 Zentner zu 50 kg) und für die Grosszahl der Positionen der Zentner von 50 kg. Vom Jahre 1877 an wurde dann für die nach Gewicht zollpflichtigen Waren nach Meterzentnern gerechnet.

Diese Zolltabellen gaben bei weitem nicht diejenigen Aufschlüsse über den Aussenhandel, wie sie für die Verhandlungen mit fremden Staaten notwendig waren. Wenn man über den schweizerischen Handelsverkehr unterrichtet sein wollte, war man auf die handelsstatistischen Aufzeichnungen der Vertragspartner angewiesen, weil die eigenen Erhebungen den Anforderungen, die an eine Handelsstatistik gestellt werden müssen, nicht entsprachen. An Anstrengungen interessierter Kreise für Verbesserungen hat es zwar nicht gefehlt. Die erste Anregung ging in den siebziger Jahren von der Schweizerischen statistischen

Gesellschaft aus. Wiederholt wurde auch aus Kreisen des Handels und der Industrie auf die Wichtigkeit möglichst genauer Erhebungen über den Warenverkehr mit dem Auslande hingewiesen.

Im Jahre 1876 wurde die Frage der Einführung einer Handelsstatistik im Schosse der eidgenössischen Räte erörtert. Durch eine Motion ist dann der Bundesrat im Jahre 1884 eingeladen worden, beförderlichst eine Vorlage über Errichtung und Durchführung einer Handelsstatistik auszuarbeiten. Das neue Zolltarifgesetz, das am 1. Januar 1885 in Kraft trat, bot dann Anlass, die Zollstatistik umzugestalten. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des neuen Zolltarifs am 1. Januar 1885 hat die neu geschaffene handelsstatistische Abteilung der Oberzolldirektion ihre Tätigkeit aufnehmen können. Damit war nach beinahe 40jährigem Bestehen der Verkehrsübersichten die Umformung in eine eigentliche Handelsstatistik vollzogen.

Die Grundlage für die Erhebung, Zusammenstellung und Bearbeitung des handelsstatistischen Materials bilden vor allem die bundesrätlichen Verordnungen betreffend die Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande, und die erste der hierauf bezüglichen bundesrätlichen Verordnungen datiert vom 10. Oktober 1884. Es folgen diejenigen vom 13. November 1885, 12. Januar 1892, 17. November 1905, 9. Mai 1917 und schliesslich die heute gültige Verordnung über die Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande vom 24. August 1926.

Das Jahr 1885 war, wie nicht anders erwartet werden konnte, als ein Probejahr zu betrachten. Sowohl die vollziehenden Organe wie auch das Publikum bedurften einer gewissen Zeit, um sich in die neuen Vorschriften einzuleben. Von der frühern Statistik unterscheidet sich die im Jahre 1885 eingeführte vornehmlich durch die Wertermittlung und die Angaben über den Verkehr mit den einzelnen Ländern.

Mit dem Jahre 1891 hat dann eine erste Periode der schweizerischen Handelsstatistik ihren Abschluss gefunden. Gemäss der Verordnung des Bundesrates vom 12. Januar 1892 betreffend die Handelsstatistik wird seit dem 1. Februar 1892 das ursprüngliche Erzeugungsland der eingeführten und das endgültige Verbrauchsland der ausgeführten Waren ermittelt, während von 1885—1891 formell das Land des letzten, beziehungsweise nächsten Umsatzes als Herkunfts-, beziehungsweise Bestimmungsland gelten hatte und daher ein mehr oder weniger beträchtlicher Teil des blossen Zwischenhandels der europäischen Vermittlungsländer als Spezialhandel mit diesen Ländern verbucht worden war. Durch diese Reform der Grundlagen der Handelsstatistik ist namentlich eine bedeutende Verminderung der deklarierten Einfuhr aus den vier Grenzländern sowie aus Belgien, Holland und England zugunsten der entfernteren, besonders der überseeischen, Provenienzen eingetreten.

Infolge der berichtigten Herkunftsermittlung ergab sich die Ausscheidung des verzollten und unverzollten Zwischenhandels mit Waren fremden Ursprungs;

seit 1892 wurde dieser Verkehr vom Spezialhandel abgesetzt und dem Lagerverkehr zugeteilt ¹⁾.

Als weitere Neuerung des Jahres 1892 ist die Ersetzung des frühern statistischen Warenverzeichnisses durch den neuen Gebrauchstarif zu erwähnen.

Seit 1885, somit seit Bestehen der schweizerischen Handelsstatistik, war die Wertermittlung für die in die Schweiz eingeführten Waren Aufgabe einer vom Zolldepartement ernannten Schätzungskommission. Hingegen war für die gesamte Ausfuhr von 1885 an die Wertdeklaration durch den Warenführer vorgeschrieben. Aus den langjährigen Erfahrungen mit dem Wertdeklarationsverfahren bei der Ausfuhr hat man Nutzen gezogen, und seit dem Jahre 1917, beziehungsweise seit den zwei letzten Monaten des Jahres 1916, wurde das System der Wertdeklaration auf die gesamte Einfuhr ausgedehnt.

Das Urmaterial für den Aufbau unserer Aussenhandelsstatistik bilden die Anmeldungen der Waren für die Zollbehandlung. Diese Anmeldungen müssen in den hauptsächlichsten Verkehrsarten den Zollstellen schriftlich eingereicht werden, unter Verwendung der amtlichen Deklarationsformulare der Zollverwaltung. Diese Deklarationen haben alle notwendigen Angaben sowohl hinsichtlich der Verzollung wie auch in bezug auf die handelsstatistischen Erfordernisse zu enthalten und sind von den Warenführern, beziehungsweise Exporteuren auszustellen.

Das Deklarationsformular für die Einfuhr ist dreiteilig. Abschnitt «A» bleibt als Rechnungsbeleg beim Zollamt, Abschnitt «B» bildet die Deklaration für die Handelsstatistik und Abschnitt «C» den Verzollungsausweis, der dem Warenführer nach erfolgter Abfertigung als Quittung wieder ausgehändigt wird. Für die Ausfuhr ist nur ein Deklarationsformular notwendig, das sowohl als Rechnungsbeleg wie auch als Grundbeleg zur handelsstatistischen Bearbeitung dient.

In bezug auf den Umfang der Erhebungsmasse sei bemerkt, dass den schweizerischen Zollstellen monatlich im Spezialhandel ungefähr 400.000 bis 600.000 schriftlich ausgefüllte Deklarationen (mit Einschluss der Postdeklarationen) abgegeben werden, wobei der Veredlungs- und Reparaturverkehr nicht inbegriffen ist. Berücksichtigt man hierbei, dass vielfach auf den Deklarationen verschiedene Warenarten angemeldet werden, die statistisch getrennt zu erfassen sind und dass neben dem Spezialhandel auch der Transit mit zirka 600.000—700.000 Einzelposten im Jahr erfasst und verarbeitet wird, so ergeben sich im Monat durchschnittlich ungefähr 900.000—1.000.000 Einzelerhebungen, die geprüft und zusammengestellt werden müssen.

Fällt die erstmalige Überprüfung der Grundbelege in den Aufgabenkreis der Zollämter, so ist die Aufarbeitung (Aufbereitung) des statistischen Urmaterials eine Hauptaufgabe der Handelsstatistik.

Alle Bahn- und die wichtigsten Strassenzollämter, Niederlagshäuser, Zollfreilager etc. übermitteln der Zentralstelle, d. h. der Handelsstatistik,

¹⁾ Gemäss der internationalen Konvention über Wirtschaftsstatistik, vom 14. Dezember 1928, ist jedoch der internationale Zwischenhandel seit dem 1. Januar 1931 wieder dem Spezialhandel zugewiesen worden.

täglich die Deklarationen für die Waren, die von ihnen abgefertigt werden. Die kleinen Nebenzollämter und die Postzollämter dagegen arbeiten das statistische Urmaterial selbst auf und leiten nur die Sammelbelege (Dépouillements) monatlich einmal an die Handelsstatistik weiter. Die Anlieferungen (Auflieferungen) zur Aufarbeitung bei dieser Zentralstelle, die täglich erfolgen, belaufen sich im Monatsdurchschnitt auf etwa 160.000—170.000 Einzelbelege oder 250.000 bis 350.000 Einzelposten. Überdies sind auf Ende jeder Abschlussperiode natürlich noch die Sammelbelege der kleinen Zollämter hinzuzurechnen. Das äusserst umfangreiche Material, das dergestalt aus allen Gebieten der Schweiz bei der handelsstatistischen Zentrale zusammenläuft, muss von dieser statistisch aufbereitet und periodisch veröffentlicht werden. Zur Erfüllung dieser Aufgabe stehen dieser Amtsstelle die modernsten technischen Hilfsmittel zur Verfügung.

Die schweizerische Handelsstatistik umfasst zwei grosse Dienstzweige:

1. den wissenschaftlich-statistischen Dienst (Leitung, textliche Erläuterung, wie überhaupt Auswertung der handelsstatistischen Ergebnisse, Korrespondenz etc.);
2. den technisch-statistischen Dienst, welcher gegliedert ist in:
 - a) Revisionsbureau und Empfangsraum (Belegkontrolle, Überprüfungs- und Berichtigungsstelle des statistischen Urmaterials etc.),
 - b) Maschinenbureau (Aufarbeitungs- oder Aufbereitungsstelle).

Zu dieser Gliederung sei vorab betont, dass es sich hier erübrigt, das Aufgabengebiet des wissenschaftlich-statistischen Dienstes zu umschreiben. Die Revisionsarbeit erstreckt sich vornehmlich auf die Entgegennahme des von den Zollämtern täglich eingehenden Materials, den Verkehr mit diesen Stellen, die Prüfung der Einzelbelege hinsichtlich Ursprungs- resp. Verbrauchsland, Wert und Zollbetrag, die Überprüfung der Sammelbelege (Dépouillements) sowie auf das Gebiet der Anfrage und Berichtigung.

Das Maschinenbureau erfasst gestützt auf die Einzel- und Sammelbelege das gesamte Material, sortiert und gruppiert die einzelnen Erhebungen. Die technisch-statistischen Arbeiten dieser Aufarbeitungsstelle werden von 24 Arbeitskräften (wovon 21 Bureaugehilfinnen) bewältigt. Diesem Personal stehen eine Powersmaschinenanlage von 4 Tabulatoren, 3 Sortiermaschinen, 7 Perforiermaschinen (Schieberlochmaschinen) sowie 4 Grossadditionsmaschinen (Burrroughs) zur Verfügung.

Durch die maschinelle Verarbeitung wird eine rasche und sichere Ermittlung der Ergebnisse erzielt. Während man früher für die Quartalspublikationen mit einer Aufarbeitungszeit von etwa 3—4 Monaten rechnen musste, werden für die jetzige Monatspublikation, die annähernd den gleichen Umfang wie die frühern Quartalshefte aufweist, nur 7—10 Tage beansprucht.

Die Handelsstatistik weist zurzeit einen Bestand von insgesamt 60 Beamten, worunter 24 Bureaugehilfinnen auf. Noch im Jahre 1924 hatte diese Amtsstelle 66 Beamte und Angestellte gezählt. Aber auch bei den Zollämtern ist dank der Reorganisation der Handelsstatistik eine ins Gewicht fallende Zahl von Beamten

eingespart und zu anderer Verwendung frei geworden. Die finanziellen Ersparnisse infolge der Zentralisation und Mechanisierung der Aufarbeitung sind seinerzeit auf über Fr. 400.000 jährlich berechnet worden.

Ein grosser Vorteil der zentralisierten Verarbeitung liegt auch darin, dass von der handelsstatistischen Zentralstelle jeder Originalbeleg einzeln geprüft wird, während beim dezentralisierten Verfahren diese Möglichkeit nicht besteht.

Hinsichtlich der derzeitigen Arbeitsabwicklung bei der Handelsstatistik sei erwähnt, dass die Zollstellen entweder jeden Abend die während des Tages behandelten Einzelbelege für die abgefertigten Waren, oder aber monatlich ihre Sammelbelege der Handelsstatistik einsenden. Dieses Material wird entsprechend der Arbeitsabwicklung sortiert und auf die Beamten des Revisionsbureaus derart verteilt, dass jeder Revisionsbeamte (unter Vorbehalt eines Dienstturnus) stets die Erhebungsmasse der gleichen Warenpositionen zur Überprüfung erhält. Die mehrjährige Erfahrung dieser Beamten bürgt für eine einwandfreie Bereinigung des Urmaterials. Das berichtigte Material wird vom Revisionsbureau mehrmals täglich an die Aufarbeitungsstelle weitergeleitet.

Die Handelsstatistik gibt zurzeit folgende Publikationen heraus:

1. die Jahresstatistik, die in zwei Teilen erscheint. Sie enthält neben den Jahresziffern über den Spezialhandel und den rekapitulativen Übersichten auch Ausweise über alle übrigen Verkehrsarten, wie Transitverkehr, Grenzverkehr, Zonenverkehr, den ganzen Freipassverkehr und über die Zolleinnahmen;
2. die Monatsstatistik, wobei sich im 3., 6., 9. und 12. Monatsheft die Verkehrsziffern für jede Warenposition finden, aufaddiert vom 1. Januar bis und mit dem im Heft selbst publizierten Quartalsmonat;
3. die vierteljährlichen Nachweise;
4. die Monatsberichte;
5. die Vierteljahresberichte;
6. den Jahresbericht.

Am Schluss dieser kurzen Ausführungen sei beigefügt, dass seit Bestehen der schweizerischen Handelsstatistik (1885) bis 1887 diese Amtsstelle dem Oberzollrevisor und Stellvertreter des Oberzolldirektors direkt unterstellt war.

Der erste Vorsteher der schweizerischen Handelsstatistik war der hervorragende Kenner unserer Wirtschaft, Herr Dr. Traugott Geering, der spätere Sekretär der Basler Handelskammer und über die Grenzen unseres Landes hinaus bekannte Wirtschaftshistoriker. Herr Dr. Geering, der diese Stelle von 1888—1896 bekleidete, hat mit seltenem Verständnis für die grosse Aufgabe die Organisation der handelsstatistischen Abteilung durchgeführt und die Verantwortung für das Werk getragen. Von 1897—1900 stand Herr Dr. Alfred Simon von Bern dem Amte als Leiter vor. Im Jahre 1901 wurde Herr Isidor Buser von Niedererlinsbach zum Abteilungschef der Handelsstatistik gewählt. Herr Buser trat im Jahre 1922 in den Ruhestand. Hierauf wurde Herr Fürsprecher Karl Acklin von Herznach zum Abteilungschef der Handelsstatistik ernannt, welches Amt er noch heute leitet.

II. Grundsätze und Methodik

Im Abschnitt I, «Geschichtliches und Organisatorisches», ist bereits darauf hingewiesen worden, dass die Grundlage für die Erhebung und Bearbeitung des handelsstatistischen Materials die bundesrätlichen Verordnungen über die Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande bilden. Und die hierauf Bezug habende und heute gültige Verordnung stammt — wie erwähnt — vom 24. August 1926.

Ich will und kann hier selbstverständlich nicht die 17 Artikel zitieren, die diese am 1. Oktober 1926 in Kraft getretene Verordnung umfasst, sondern beschränke mich darauf, einige grundlegende Bestimmungen herauszugreifen.

So ist in allen Verkehrsarten, mit Ausnahme der Durchfuhr, ausser dem Bruttogewicht auch das Nettogewicht der Waren in Kilogrammen anzugeben. Für die Durchfuhr genügt die Angabe des Bruttogewichtes. Ausser dem Nettogewicht ist die Stückzahl erforderlich bei Lokomotiven, Maschinen für die Stickerei, Fuhrwerken, Fahrrädern, Eisenbahnwagen, Pianos, Nähmaschinen und schliesslich bei Schuhen die Paarzahl. Bei einzelnen Warengattungen (Tiere, Bienenstöcke, Uhren) ist statt des Nettogewichts die Stückzahl anzugeben und bei Getränken in Fässern die Zahl der Liter. Den Wertzahlen liegen die von den Zollmeldepflichtigen angemeldeten Werte zugrunde.

Bei der Einfuhr ist das Erzeugungsland, bei der Ausfuhr das Land des Verbrauchs nach dem Länderverzeichnis anzugeben. Dabei ist Erzeugungsland das Land, in dem die Ware erzeugt wurde oder wo die letzte Veredlung stattgefunden hat. Wenn danach Australwolle in Deutschland gekämmt wird, so ist Deutschland als Erzeugungsland anzuschreiben. Wird z. B. amerikanisches Öl in Deutschland raffiniert oder destilliert, so gilt Deutschland als Erzeugungsland. Interessanter sind jedoch die Überlegungen, wenn beispielsweise amerikanisches Öl in einem deutschen (um beim Einfuhrland Deutschland zu bleiben) Zollausschlussgebiet, wie Zollfreihafen, raffiniert oder destilliert wird.

Unter Verbrauchsland ist das Land zu verstehen, in dem die Waren die Verwendung erhalten sollen, für welche sie erzeugt worden sind. In diesem Zusammenhange sei beigelegt, dass in der schweizerischen Handelsstatistik der Warenverkehr mit 70 Verkehrsländern oder Ländergruppen ausgewiesen wird.

In einer am 1. August 1927 in Wirksamkeit erklärten Instruktion zur besagten Verordnung des Bundesrates vom 24. August 1926 betreffend die Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande sind die notwendigen Ausführungsbestimmungen enthalten. Diese Instruktion wird zurzeit umbearbeitet; die Neuredaktion wurde durch die internationale Konvention über Wirtschaftsstatistik vom 14. Dezember 1928 ¹⁾ hervorgerufen.

Die internationale Konvention über Wirtschaftsstatistik bedingte für die schweizerische Aussenhandelsstatistik methodische Änderungen, die etappenweise in den Jahren 1931/33 durchgeführt wurden.

¹⁾ Bis jetzt sind dieser Konvention einschliesslich der Schweiz 23 Staaten beigetreten.

Mit dieser Übereinkunft haben sich die vertragschliessenden Parteien verpflichtet, zur Erleichterung der Vergleichbarkeit der Aussenhandelsstatistiken der verschiedenen Länder bei der Aufstellung der handelsstatistischen Nachweise die in Anlage I, Teil I, der Konvention dargelegten Grundsätze zur Anwendung zu bringen.

Die Konventionsbestimmungen sollen jedoch nicht näher erörtert werden, sondern ich beschränke mich darauf, kurz zusammenfassend die Änderungen zu erwähnen, die in unserer Darstellungsmethode notwendig wurden. Danach gelangten im Jahre 1931 folgende Modifikationen zur Durchführung:

1. Aufhebung der besondern Erfassung des internationalen Zwischenhandels und Einverleibung dieser Verkehrsart in den Spezialhandel.

2. Gemäss der Konvention sind die von unsern Zollstellen erhobenen Ausfuhrzölle zum Wert zu schlagen. Die Vereinheitlichung des Wertermittlungsverfahrens bot grosse Schwierigkeiten. Schliesslich hat man sich auf die Methode der Grenzwerte geeinigt. Zu diesem Zwecke sollen die Grenzwerte (für die Land- oder Seegrenze, je nach Lage des Falles) angewendet werden, d. h. für die Einfuhr der Wert am Versendungsort, vermehrt um die Beförderungs- und Versicherungskosten bis zur Grenze des Einfuhrlandes und für die Ausfuhr der Wert frei Bord oder frei Waggon an der Grenze des Ausfuhrlandes.

Bei der Einfuhr sind die Einfuhrzölle, die innern Steuern und ähnliche Abgaben, die vom Einfuhrland erhoben werden, in den Wert nicht einzu beziehen. Bei der Ausfuhr sind, wie bereits erwähnt, die Ausfuhrzölle einzuschliessen, ebenso die innern Steuern und ähnliche Abgaben, die von dem Ausfuhrland erhoben werden, soweit diese tatsächlich die ausgeführten Waren belasten. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass für die Wertermittlung bei der Einfuhr die Cif- und bei der Ausfuhr die Fob-Werte (cif = cost, insurance and freight = Preis, Fracht und Versicherung; fob = free on board = frei an Bord) massgebend sind. Wenn die Statistiken aller Länder grossenteils als Wert der Aussenhandelsware den Grenzwert (Einfuhr cif, Ausfuhr fob) anschreiben, dann können allerdings die Import- und Exportstatistiken der einzelnen Länder wertmässig nicht übereinstimmen. Demgemäss bleibt denn auch der Exportwert häufig hinter dem Einfuhrwert zurück.

Um eine möglichste Übereinstimmung der Wertangaben zu erzielen, wurde durch die Konvention die allgemeine Einführung der Deklarationspflicht stipuliert mit der Massgabe, dass die deklarierten Werte von den handelsstatistischen Ämtern überprüft werden.

Zur Erzielung zeitlicher Übereinstimmung der statistischen Tabellen der einzelnen Länder wurde in allen Fällen das Kalenderjahr und der Kalendermonat als obligatorisch erklärt.

3. Erfassung der Goldbewegung. So wurde vom 1. Januar 1931 an unter Pos. 869 *a* das unbearbeitete Gold ausgewiesen als Barrengold, wie es für Banktransaktionen Verwendung findet, und als anderes Barrengold (also für Industrie und Gewerbe).

4. Durchfuhr. Die tabellarische Darstellung des Transitverkehrs ist in eine Übersicht des direkten und eine solche des indirekten Transits aufgeteilt

worden. Die Verkehrsnachweise des indirekten Transits umfassen alle Waren, die von einem ausserhalb des statistischen Erhebungsgebietes gelegenen Gebiet kommen und nach Zollämtern im Innern instradiert oder in öffentlichen oder privaten Zollagern des statistischen Erhebungsgebietes eingelagert worden sind und später wieder ausgeführt werden. Dieser Verkehr betrifft somit unverzollte Güter, die ab schweizerischen Zollämtern im Innern, ab Zollfreilagern, Niederlagshäusern oder Privatlagern wieder nach dem Ausland ausgeführt wurden.

Von einer Darstellung des Lagerverkehrs kann aber bei der gegenwärtigen Erhebungsmethode der Handelsstatistik nicht mehr gesprochen werden.

Nach den Vorschriften der internationalen Übereinkunft über Wirtschaftsstatistik müssen die zur Veredlung oder Reparatur ein- und ausgeführten Waren in gleicher Weise wie die zum einheimischen Verbrauch oder zur Ausfuhr bestimmten Waren statistisch behandelt werden. Demzufolge wurde bei uns der Veredlungs- und Reparaturverkehr erstmalig vom 1. Januar 1933 an in den Spezialhandel aufgenommen. Im Jahr 1933 betrug im Veredlungs- und Reparaturverkehr die Einfuhr 80,0 Mill. Fr. (1934: 77,4 Mill.), und die Ausfuhr erreichte eine Höhe von 98,5 Mill. Fr. (1934: 102,8 Mill.). Unsere Aussenhandelsergebnisse sind somit durch diese weitere Änderung in der Erhebungsmethode im Vergleich zu den Vorjahren um diese Wertbeträge überhöht. Der Saldo dieser Verkehrsart tritt bei uns als Veredlungslohn in der Bilanz in Erscheinung. Und diese Veredlungsspanne bildet — wirtschaftlich gesehen — für uns ein Aktivum wie die übrigen Aktivposten unserer Handelsbilanz. Dabei ist jedoch mit Nachdruck darauf aufmerksam zu machen, dass Veränderungen bei denjenigen Ergebnissen, die vom Veredlungs- und Reparaturverkehr beeinflusst werden, stets vorsichtig zu beurteilen sind. Denn die Natur dieser Verkehrsart bedingt es, dass endgültige Schlüsse erst dann zulässig sind, wenn der Veredlungsprozess auf der Aktiv- und Passivseite der Handelsbilanz ausgewiesen ist. Bis jedoch die Veredlungsarbeit ihren Abschluss gefunden hat, d. h. bis die Veredlungskosten statistisch erfasst sind, verstreicht oft längere Zeit.

Nach den bis jetzt gestützt auf die internationale Übereinkunft über Wirtschaftsstatistik vom 14. Dezember 1928 durchgeführten Neuerungen in unserer Aussenhandelsstatistik umfasst nun der Spezialhandel bei der Einfuhr alle für den einheimischen Verbrauch angemeldeten Waren, und zwar:

1. alle beim Eingang verzollten sowie alle zollfreien Waren im Handelsverkehr (direkte Einfuhr);
2. die in Freilagern oder in eidgenössischen Niederlagshäusern befindlichen oder mit Geleitschein für Privatlagerwaren versehenen Güter, die zur Einfuhr verzollt werden (Einfuhr ab Lager und ab Privatlager);
3. ferner: alle unter den üblichen Bedingungen des Veredlungs- oder Reparaturverkehrs zur Einfuhr angemeldeten Waren.

Bei der Ausfuhr:

1. sämtliche nach dem Ausland gehenden Handelswaren schweizerischen Ursprungs (direkte Ausfuhr);

2. die nationalisierten Waren, d. h. Waren ausländischen Ursprungs, welche verzollt oder zollfrei eingeführt wurden und in unverändertem Zustand wieder nach dem Ausland ausgeführt werden;

3. ferner: alle unter den üblichen Bedingungen des Veredlungs- oder Reparaturverkehrs zur Ausfuhr angemeldeten Waren.

In diesem Zusammenhange sei darauf hingewiesen, dass die Länder mit Handelsstatistik nach kontinentalem System den Spezialhandel anschreiben, während Länder mit Handelsstatistik nach angelsächsischem System (u. a. Grossbritannien, Vereinigte Staaten) den Generalhandel anschreiben, d. h. alle Verkehrsarten ohne direkten Transit.

In der Konvention ist auch vorgesehen, dass in allen der Konvention beigetretenen Staaten die Ausgliederung nach Ländern und Ländergruppen in übereinstimmender Weise vorgenommen werden muss.

Mittels der Aussenhandelsstatistik will man einmal über die Aussenhandelsbeziehungen des einzelnen Landes unterrichtet sein. Dabei ist es nicht gleichgültig, ob das Ausland als Erzeuger, beziehungsweise Verbraucher oder nur als Händler gegenübersteht. Doch jede Art der Handelsbeziehung ist interessant und von Wichtigkeit. Sodann sollen die Aussenhandelsstatistiken der einzelnen Länder die Grundlage für die handelspolitische Verständigung der Welt abgeben. Das bedeutet aber, dass die Statistiken untereinander möglichst übereinstimmen müssen.

Die einzelnen Aussenhandelsstatistiken der Staaten näherzubringen, war die grosse Aufgabe, die sich u. a. die internationale statistische Konferenz von 1928 in Genf gesetzt hatte. Dazu hat sie auch in bezug auf Herkunft und Bestimmung im Aussenhandel eine Reihe von Begriffen festgelegt, die in der Aussenhandelsstatistik eine Rolle spielen. So sollen folgende Unterscheidungen gemacht werden.

Bei der Einfuhr:

1. Ursprungs- oder Erzeugungsland;
2. Versendungs- oder Herkunftsland;
3. Einkaufsland.

Bei der Ausfuhr soll gelten als:

1. Verbrauchsland: Das Land, in dem die Waren die Verwendung erhalten sollen, für welche sie erzeugt worden sind, oder das Land, in dem sie eine Verarbeitung, Ausbesserung oder ergänzende Bearbeitung erfahren sollen, wobei Umpacken, Sortieren und Mischen keine Verarbeitung oder ergänzende Bearbeitung darstellen;

2. Versendungs- oder Bestimmungsland: Das Land, wohin die Waren tatsächlich, mit oder ohne Umladung während der Beförderung, versandt werden, ohne jedoch Gegenstand eines Handelsgeschäftes in den etwa berührten Zwischenländern zu sein;

3. Verkaufsland: Das Land, in dem der Käufer sein Geschäft betreibt.

Nach welchem dieser drei Ländersysteme die Staaten ihre Aussenhandelsstatistiken nun tatsächlich aufstellen sollen, ist jedoch bis heute unentschieden geblieben und bildet zurzeit noch Gegenstand weiterer Untersuchungen durch das Sachverständigenkomitee des Völkerbundes (Comité d'experts statisticiens). Es dürfte rein theoretisch einleuchtend sein, dass das getreueste und beste Bild der wahren Aussenhandelsbeziehungen dann gewonnen werden könnte, wenn jeder Staat in der Einfuhr das Ursprungs- oder Erzeugungsland, das Einkaufsland und das Versendungsland und in der Ausfuhr das Verbrauchsland, das Versendungs- oder Bestimmungsland und das Verkaufsland erfassen würde. Immerhin dürfte zu dieser weitgehenden Gliederung der Richtung des Aussenhandels die Handelsstatistik aus praktischen, technischen und finanziellen Gründen noch lange nicht kommen. Hierbei ist daran zu erinnern, dass dies vielfach ohne ein Eindringen in die privaten Handelsbeziehungen überhaupt nicht möglich wäre. Oft kann — um nur ein Beispiel zu nennen — der Exporteur mit dem besten Willen gar nicht sagen, ob seine Ware im Ausland an ein anderes Land weiterverkauft und weiterversandt wird oder nicht. Deshalb sollte vorab versucht werden, die Aussenhandelsstatistiken aller Länder in der Ein- und Ausfuhr wenigstens auf je einen einheitlichen Begriff abzustellen und die Erhebungsart so zu gestalten, dass diese Begriffe auch praktisch angewendet werden können.

Um sich ein Bild darüber zu machen, welche Begriffe die praktisch zweckmässigsten sind, war beschlossen worden, für einzelne Waren einen Versuch dahin zu machen, während eines Jahres alle Länderkategorien zu erfassen. Dieser Versuch wurde mit der schweizerischen Aussenhandelsstatistik des Jahres 1932 für 6 Einfuhrartikel und 3 Ausfuhrgruppen (17 statistische Ausfuhrnummern umfassend) durchgeführt. Bei der Einfuhr erstreckte sich der Versuch auf Reis, Rohkaffee, Tee, Rohbaumwolle, Rohwolle und Rohgummi; bei der Ausfuhr betraf er 3 Warengruppen, und zwar: Bodenleder, Lederschuhe und Wollgarne. Die verschiedenen Kombinationen der Einzelergebnisse untereinander illustrieren etwa folgende Fragen:

1. zu welchem Teil die Einfuhrware nicht im Ursprungsland gekauft worden ist;
2. zu welchem Teil die Einfuhrware nicht unmittelbar aus dem Ursprungsland nach der Schweiz versandt worden ist;
3. zu welchem Teil die Ausfuhrware nicht ins Verbrauchsland von der Schweiz verkauft worden ist;
4. zu welchem Teil die Ausfuhrware nicht unmittelbar ins Verbrauchsland von der Schweiz versandt worden ist.

Hierdurch gewinnt man einen Einblick in das Problem, inwieweit sich das Ausland als Zwischenhändler der schweizerischen Aussenhandelsware betätigt. Durch die dreifache Unterscheidung des Woher der Einfuhrgüter und des Wohin der Ausfuhrgüter ergeben sich interessante Feststellungen in bezug auf den Zwischenhandel sowie auch hinsichtlich der Durchfuhr.

Die von uns angestellte Untersuchung kommt zum Ergebnis, dass der Rohstoff- und Kolonialwarenhandel zu einem bedeutenden Teil — denn es ist zu erwarten, dass für andere Welthandelsartikel die Verhältnisse ähnlich liegen — wohl im Ausland, jedoch nicht im Erzeugungsland seinen Sitz hat. Der Handel beschränkte sich vornehmlich darauf, die Ware zu handeln, ohne sie selbst ins Land des Firmensitzes zu ziehen. Als Zwischenhändler treten namentlich Deutschland, Holland und Grossbritannien auf; erst in weitem Abstand folgen dann andere Länder, wie Frankreich, Italien und Belgien.

Demnach wurde bei der Einfuhr von den untersuchten Kolonialwaren und Rohstoffen ein ansehnlicher Teil nicht im Erzeugungs- oder Ursprungsland eingekauft und eine beträchtliche Menge wurde nicht unmittelbar aus dem Erzeugungsland nach der Schweiz versandt. Bei der Ausfuhr stehen die Fälle, in denen Verbrauchsland, Bestimmungsland und Verkaufsland nicht übereinstimmen, vereinzelt da. Angesichts des Umstandes, dass diese Waren in der Hauptsache direkt an das Verbrauchsland verkauft und meistens auch direkt dahin versandt werden, ist danach das Ausland beim Vertrieb der schweizerischen Ausfuhr nur selten als Zwischenhändler tätig.

Die nun vorliegenden Ergebnisse illustrieren wohl die Bedeutung der Dreigliederung für das Woher und Wohin bei Ein- und Ausfuhr. Dagegen ist es indessen fraglich, ob die statistische Erfassung der Aussenhandelsvorgänge mit Aussicht auf durchgängigen Erfolg soweit gegliedert werden kann. So wird der soeben genannte internationale Versuch wohl kaum dazu führen, etwa die Forderung zu stellen, die Aussenhandelsstatistiken international zu der erwähnten dreifachen Unterscheidung der Richtung des Aussenhandels zu verpflichten. Dergestalt verfeinerte Untersuchungen würden wohl eine Reihe von Angaben in bezug auf Ein- und Ausfuhrvorgänge liefern, die gerade in der gegenwärtigen Zeit äusserst wünschbar und wertvoll wären. Immerhin könnten sie erfolgreich nur für einen durchaus beschränkten Abschnitt des Aussenhandels durchgeführt werden. Überdies darf auch nicht vergessen werden, dass zurzeit eine Änderung im jetzigen System der Länderanschiebung nicht im Interesse unserer Aussenhandelspolitik und Aussenhandelsführung liegen würde. Denn die Kontingentsbestimmungen und die Regelung unserer Aussenwirtschaft überhaupt sind auf dem alten Ländersystem aufgebaut.

Nach unserem Dafürhalten dürften sich wichtige Handelsländer der internationalen Konvention über Wirtschaftsstatistik beigetretenen Staaten in bezug auf die Methode in der Länderanschiebung für das System entschliessen, das in der schweizerischen Handelsstatistik schon seit dem Jahre 1892 Anwendung findet. Danach wäre eintretendenfalls bei der Einfuhr das Ursprungs- oder Erzeugungsland (Herstellungsland) und bei der Ausfuhr das Verbrauchsland handelsstatistisch anzuschreiben.